

Dresdner Schriften zu Recht und Politik der Vereinten Nationen

Dresden Papers on Law and Policy of the United Nations

Herausgegeben von/edited by
Sabine von Schorlemer

Zentrum für Internationale Studien/
School of International Studies,
Technische Universität Dresden/
University of Dresden

Heidrun Groß

Kulturelle Vielfalt und Urheberrecht

Urheberrecht als Instrument im Rahmen des UNESCO-Übereinkommens
zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Band 18

Einleitung

„The promotion of culture in its various aspects without looking carefully at the Copyright issue is like trying to walk without the fundamental references of orientation, since these are the rights which determine the legal, institutional, commercial and economic boundaries for production, circulation and consumption of cultural goods and services.”¹

A. Anlass und Kontext der Arbeit

Paris zu Beginn des Jahres 2005: Ein allumfassendes Dachabkommen zur Kulturpolitik wird im Rahmen der UNESCO verhandelt – und kaum eine substantielle Erwähnung der kulturellen Funktion der Urheberrechte? Eine solche Konstellation muss verwundern. Zumal die Teilnehmer während der Verhandlungen sämtliche in den Entwürfen stehende Referenzen zum Urheberrecht nach und nach aus dem Verhandlungstext strichen, ohne dass es zu einer offenen Diskussion über die Bedeutung des Urheberrechts für die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen kam. Von wenigen Wortmeldungen im Plenum abgesehen, schien das Schicksal der Urheberrechte im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (ÜVKA)² bereits in informellen Verhandlungen auf den Gängen des UNESCO-Hauptquartiers ohne viel Aufhebens besiegelt worden zu sein. Auch die Vertreter der Urheberrechtsabteilung der UNESCO blieben den Vertragsverhandlungen fern.³ Von Wortmeldungen einiger NGO-Vertreter abgesehen, schien das Thema Urheberrechte auf großes Schweigen zu stoßen. Woher stammt diese vermeintliche Gleichgültigkeit? Warum haben sich die Verhandlungspartner für den Wegfall eines doch so wichtigen Instruments der Kulturpolitik entschieden? Sind die Urheberrechte

-
- 1 BRAZILIAN MINISTRY OF CULTURE, A Study on Copyrights, Access to Culture and New Technologies: Evolving Challenges to Cultural Diversity. Presented at the Ninth Annual Ministerial Meeting, Rio de Janeiro, Brazil, 22-25 November 2006 (2006), <http://www.incp-ripc.org/images/stories/documents/meetings/2006/session1_e.pdf> (zuletzt geprüft am: 10.03.2013), S. 31.
 - 2 Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, (ÜVKA), v. 20.10.2005, in Kraft getreten am 18.03.2007, BGBl. II 2007, 235 ff., ABl. der EU Nr. L 201 v. 25.07.2006, 17. Im Folgenden ÜVKA oder UNESCO-Übereinkommen genannt.
 - 3 Anfrage der Autorin während der zweiten Verhandlungsrunde der Regierungsexperten bei der Urheberrechtsabteilung im Hauptquartier der UNESCO, 03.02.2005, Paris.

im Rahmen der Kulturpolitik etwa doch nicht oder nicht mehr von Bedeutung? Die Situation schien paradox. Ein Grund für die Autorin, diesen Fragen im Rahmen der hier vorliegenden Arbeit nachzugehen.

Dem UNESCO-Übereinkommen kommt eine große Bedeutung für das Kulturvölkerrecht zu. So gilt es als Magna Charta des Kulturvölkerrechts.⁴ Die Vertragsparteien bestärken in diesem Übereinkommen ihr souveränes Recht auf die Gestaltung einer eigenständigen Kulturpolitik (Art. 2 Abs. 2 ÜVKA). Gleichzeitig erkennen sie die besondere Natur kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen an, die neben ihrer wirtschaftlichen Funktion auch Träger von Identitäten, Werten und Sinn darstellen (Art. 1 lit. g ÜVKA). Mit dem UNESCO-Übereinkommen verwahren sich die Vertragsparteien vor einem einseitig an wirtschaftlichen Interessen ausgerichteten Umgang mit kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen, wie sie im Rahmen der WTO-Liberalisierungsverhandlungen, insbesondere im audiovisuellen und bildungspolitischen Bereich, zu Tage treten. Eine ähnliche, die kulturelle Vielfalt bedrohende Entwicklung vollzogen auch die Rechte des geistigen Eigentums. Dieser Tendenz wurde jedoch bislang weitaus weniger Beachtung geschenkt.

Das Urheberrecht erfuhr in den letzten Jahrzehnten eine kontinuierliche Ausweitung – sowohl hinsichtlich der Dauer⁵ als auch hinsichtlich des sachlichen und inhaltlichen Umfangs.⁶ So stieg die urheberrechtliche Schutzdauer in vielen Staaten von den Mindestanforderungen der völkerrechtlichen Verträge von 50 Jahren nach Tod des Autors (post mortem auctoris, pma) auf häufig 70 Jahre pma oder sogar auf 95 Jahre pma.⁷ Auch die vom Urheberrecht umfassten Anwendungsbereiche haben sich diversifiziert. Seit etwa 20 Jahren fallen nicht mehr nur Werke der Literatur und Kunst unter Urheberrechtsschutz, sondern auch so gar nicht zu dem klassischen Bereich der Kultur passende Werke, wie Computerprogramme und Datenbanken.

Die mit dem technologischen Fortschritt und dem Internet einhergehenden neuen Nutzungsarten führten schließlich zu einer Ausdehnung der Schutzrechte.

4 DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION, Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik. Bonn (2006), passim; METZE-MANGOLD, Verena/ MERKEL, Christine M., Magna Charta der internationalen Kulturpolitik, in: *MEDIA PERSPKTIVEN* (2006), S. 362 ff.

5 GOLDSTEIN, Paul/ HUGENHOLTZ, P. B., *International Copyright. Principles, Law, and Practice*. Oxford et al. (2010), S. 278.

6 Statt vieler am Beispiel Ungarns GYERTYÁNFY, Péter, *Expansion des Urheberrechts – und kein Ende?*, in: *GRUR Int.* (2002), S. 557 ff.

7 KILBEY, Ian, *Copyright Duration? Too Long!*, in: *E.I.P.R.* (2003), S. 105 ff.

So kamen die Urheber und Rechteinhaber mit dem Abkommen zu den handelsbezogenen Aspekten des geistigen Eigentums⁸ (TRIPS-Abkommen) und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag⁹ (WCT) auch in den Genuss von Vermiet- und Verleihrechten für Werke, die auf körperlichen Trägern festgelegt sind, von Verbreitungsrechten für nicht-körperlich festgelegte Werke sowie eines Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken im Internet. Diese zusätzlichen Rechte dienen vor allem der Ausschöpfung sämtlicher neuer Verwertungsmöglichkeiten, insbesondere im digitalen Bereich, und liegen vorrangig im Interesse der Verwerter begründet.

Die Interessen der Urheber und zweifelsohne der Nutzer kultureller Werke treten angesichts der aktuellen Urheberrechtsregelungen in den Hintergrund. Gerade im digitalen Bereich eröffnen die neuen Technologien umfangreiche Nutzungsarten, die jedoch vielfach nicht mit den urheberrechtlichen Regelungen aus dem Gutenberg-Zeitalter vereinbar sind. Während sich die Verwerter auch im digitalen Bereich neue Verwertungsrechte sichern konnten, wurde den Interessen der Nutzer an angemessenen Schrankenbestimmungen im digitalen Bereich kaum Beachtung geschenkt. In weiten Kreisen galt die Überzeugung, dass ein möglichst hoher Urheberrechtsschutz per definitionem der Kultur zuträglich sei. Der Erwägungsgrund 22 der Info-Richtlinie des Europäischen Parlaments verdeutlicht dieses Ansinnen:

„Die Verwirklichung des Ziels, die Verbreitung der Kultur zu fördern, darf nicht durch Verzicht auf einen rigorosen Schutz der Urheberrechte (...) erfolgen.“¹⁰

Die stetige Ausweitung der ausschließlichen Rechte ohne Berücksichtigung der Schranken muss fast zwangsläufig zu einer Legitimationskrise des Urheberrechts führen. Diese Krise wurde in den letzten Jahren durch die unzähligen Urheberrechtsverletzungen im Rahmen des Peer-to-peer Filesharings zu-

8 Abkommen zu den handelsbezogenen Aspekten des geistigen Eigentums, Agreement on Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS), v. 15.04.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995, ABl. 2007 Nr. L 311 S. 37. Im Folgenden TRIPS-Abkommen oder TRIPS genannt.

9 WIPO-Urheberrechtsvertrag, WIPO Copyright Treaty (WCT) vom 20.12.1996, in Kraft getreten am 06.03.2002, BGBl. 2003 II, 755. Im Folgenden WCT genannt.

10 Erwägungsgrund 22 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-RL) v. 22.05.2001, ABl. Nr. L 167, 10 ff., ber. ABl. Nr. L 6, 2002, 71 ff.

nehmend sichtbar. Selbst vereinzelte Rufe nach einer gänzlichen Abschaffung des Urheberrechts wurden laut.¹¹

Aber auch in gemäßigter Form nimmt die Kritik an dem bestehenden Urheberrechtsschutz zu. So fordern einige Wissenschaftler, weitgehend im Rahmen des bestehenden Rechts, eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit, um den Ausgleich der Interessen aller Beteiligten im Urheberrecht wiederherzustellen.¹²

Die im Zuge einer neoliberalen Wirtschaftspolitik gänzlich in den Hintergrund tretenden kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft, beispielsweise auf Anerkennung der besonderen identitätsstiftenden Funktion kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, provozierte eine Gegenbewegung, die ihren vorläufigen Höhepunkt im Abschluss des UNESCO-Übereinkommens fand. Unter anderem als Gegengewicht zur Handelspolitik der Welthandelsorganisation (WTO) geschaffen, gewannen kulturpolitische Erwägungen in anderen internationalen Foren durch das UNESCO-Übereinkommen Momentum.

Auch wenn im Rahmen des UNESCO-Übereinkommens die Bedeutung der Urheberrechte nicht auf den ersten Blick sichtbar wird, gibt es Spill-over-Effekte in den Bereich der geistigen Eigentumsrechte. Die kulturpolitische Legitimation und Aufgabe des Urheberrechts rückt zunehmend in den Fokus der aktuellen Diskussion um ein angemessenes Schutzniveau geistiger Güter. Das UNESCO-Übereinkommen kann dazu beitragen, dass das Urheberrecht als Instrument der Kulturpolitik neu entdeckt wird.

B. Fragestellung und Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit knüpft an diese ersten Ansätze der Renaissance der kulturellen Dimension des Urheberrechts an. Sie diskutiert das Potential des Urheberrechts als ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens. Zu diesem Zweck widmet sich diese Arbeit der Frage, welchen Beitrag das Urheberrecht zur Erfüllung der Ziele des UNESCO-Übereinkommens leisten kann. Auch wenn die kulturelle Dimension des Urheber-

11 SMIERS, Joost, Arts under Pressure. Promoting Cultural Diversity in the Age of Globalization. London et al. (2003), S. 207 ff.

12 GEIGER, Christophe/ GRIFFITHS, Jonathan/ HILTY, Reto M., Declaration on a Balanced Interpretation of the 'Three-Step Test' in Copyright Law, SCHOOL OF LAW, QUEEN MARY UNIVERSITY, LONDON (08.07.2008), <http://www.law.qmul.ac.uk/events/archive/declaration_three_steps%5B1%5D.pdf> (zuletzt geprüft am: 10.03.2013).

rechts lange vernachlässigt wurde, steht ihre Existenz außer Frage. Weniger ersichtlich ist jedoch die vielfaltsfördernde Wirkung des urheberrechtlichen Schutzes. Diese Arbeit verfolgt deshalb das rechtspolitische Ziel, das kulturelle Potential des Urheberrechts sichtbar zu machen und als wirksames Instrument im Rahmen der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens anzuerkennen. Vor diesem Hintergrund wird auch die Frage nach einem möglichen Einfluss des Übereinkommens auf die völkerrechtlichen Verträge zum Urheberrecht diskutiert. Hier interessiert vor allem, ob das UNESCO-Übereinkommen korrigierend auf die Bevorzugung der Verwerterinteressen¹³ im Urheberrecht wirken kann. Ferner soll geprüft werden, welche Initiativen die Vertragsparteien unternehmen, um das Instrument Urheberrecht im Rahmen des Übereinkommens nutzbar zu machen. Den Vertragsparteien des ÜVKA soll auf diese Weise Handlungsbedarf im Bereich des Urheberrechts verdeutlicht werden.

C. Forschungsstand

Angesichts des noch jungen UNESCO-Übereinkommens – es trat am 18.03.2007 in Kraft – ist der Umfang der vorliegenden Publikationen beachtlich.¹⁴ Allerdings konzentrieren sich die Autoren hauptsächlich auf das konfliktbeladene Verhältnis des Übereinkommens zu den Verträgen der WTO im Bereich des Handels mit Gütern¹⁵ (GATT) und mit Dienstleistungen¹⁶ (GATS).¹⁷

-
- 13 VAIDHYANATHAN, Siva, *Copyrights and Copywrongs. The Rise of Intellectual Property and How it Threatens Creativity*. New York (2003), S. 2; LESSIG, Lawrence, *Free Culture. How Big Media uses Technology and the Law to Lock Down Culture and Control Creativity*. New York (2004), S. 147 ff.; KUHLEN, Rainer, *Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?* Boizenburg (2008), S. 97.
 - 14 Siehe insbesondere den ÜVKA-Kommentar von SCHORLEMER, Sabine von/ STOLL, Peter-Tobias, *The UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions. Explanatory Notes*. Berlin et al. (2012).
 - 15 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), vom 15.04.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995, ABl. 1994 L 336/11.
 - 16 Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, General Agreement on Trade in Services (GATS), vom 15.04.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995, BGBl. 1994 II 1473 bzw. 1643.
 - 17 HAHN, Michael, *A Clash of Cultures?*, in: *JIEL* 9 (2006), S. 515 ff.; HAHN, Michael, *The Convention on Cultural Diversity and International Economic Law*, in: *Asian J. WTO & Int'l Health L. & Pol'y* 2 (2007), S. 229 ff.; BERNIER, Ivan, *The Relationship Between the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions and Other International Instruments. The Emergence of a New Balance in the Interface Between Commerce and Culture* (ohne Datum), <<http://>

Die Bedeutung geistiger Eigentumsrechte, insbesondere des Urheberrechts, spielte kaum eine Rolle. Ein wesentlicher Grund dafür liegt zum einen darin, dass das Urheberrecht bzw. die geistigen Eigentumsrechte nicht explizit im Übereinkommenstext benannt werden. Zum anderen gehört das Urheberrecht

www.cdc-ccd.org/Les-relations-entre-la-Convention?lang=en (zuletzt geprüft am: 10.03.2013); RUIZ FABRI, Hélène, Reflections on Possible Future Legal Implications of the Convention (S. 73-87), in: Nina Obuljen (Hrsg.), *UNESCO's Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions: Making it Work*, Zagreb (2006), S. 73 ff.; RUIZ FABRI, Hélène, Games with Fragmentation (S. 191-220), in: Sarah Joseph, et al. (Hrsg.), *The World Trade Organization and Human Rights*, Cheltenham et al. (2009), S. 191 ff.; SCHORLEMER, Sabine von, Kulturpolitik im Völkerrecht verankert, in: *VN* 53 (2005b), S. 217 ff.; SCHORLEMER, Sabine von, Promoting International North-South Cooperation in the Framework of the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions (S. 163-172), in: Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.), *Kulturelle Vielfalt – Unser gemeinsamer Reichtum*, Bonn (2007), S. 163 ff.; SCHORLEMER, Sabine von, Die Harmonisierung von GATS und dem UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt als völkerrechtliche Herausforderung, in: *UNESCO heute* 52 (2005a), S. 49 ff.; NEUWIRTH, Rostam J., The 'Culture and Trade Debate' Continues: The UNESCO Convention in Light of the WTO Reports in China - Publications and Audiovisual Products: Between Amnesia or Déjà Vu?, in: *JWT* 44 (2010), S. 1333 ff.; NEUWIRTH, Rostam J., "United in Divergency": A Commentary on the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, in: *ZaöRV* 66 (2006), S. 819 ff.; GRABER, Christoph B., The New UNESCO Convention on Cultural Diversity, in: *JIEL* 9 (2006), S. 553 ff.; GRABER, Christoph B., Substantive Rights and Obligations under the UNESCO Convention on Cultural Diversity (S. 141-161), in: Hildegard Schneider/ Peter van den Bossche (Hrsg.), *Protection of Cultural Diversity from a European and International Perspective*, Antwerpen (2008), S. 141 ff.; BURRI-NENOVA, Mira/ GRABER, Christoph B./ STEINER, Thomas, The Protection and Promotion of Cultural Diversity in a Digital Networked Environment (S. 359-393), in: Thomas Cottier/ Panagiotis Delimatsis (Hrsg.), *The Prospects of International Trade Regulation*, Cambridge et al. (2011), S. 359 ff.; VOON, Tania, UNESCO and the WTO, in: *Int'l & Comp. L. Q.* 55 (2006), S. 635 ff.; RICHIERI HANANIA, Lilian, Diversité Culturelle et Droit International du Commerce. Aix-en-Provence et al. (2009), passim; VAN DEN BOSSCHE, Peter, Free Trade and Culture. A Study of Relevant WTO Rules and Constraints on National Cultural Policy Measures, MAASTRICHT UNIVERSITY (2007), <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=979530> (zuletzt geprüft am: 10.03.2013), passim; SCHNEIDER, Hildegard/ VAN DEN BOSSCHE, Peter, Protection of Cultural Diversity from a European and International Perspective. Antwerpen (2008), passim; DAHRENDORF, Anke, Free Trade Meets Cultural Diversity (S. 31-83), in: Hildegard Schneider/ Peter van den Bossche (Hrsg.), *Protection of Cultural Diversity from a European and International Perspective*, Antwerpen (2008), S. 31 ff.

zum Rechtsgebiet des Zivilrechts, während das UNESCO-Übereinkommen als völkerrechtlicher Vertrag dem öffentlichen Recht zugeordnet wird. Die Formulierung intradisziplinärer Forschungsansätze, wie sie die vorliegende Arbeit aufgreift, stellt schon aufgrund der institutionellen Trennung der beiden Forschungsbereiche eine Herausforderung dar.¹⁸

Das UNESCO-Übereinkommen wurde auch im Bereich des geistigen Eigentums kaum wahrgenommen.¹⁹ Im deutschen Sprachraum gibt es dafür strukturelle, wie auch rechtsdogmatische Gründe. Da Urheberrechte immer noch dem Territorialitätsprinzip unterliegen, folgt die Harmonisierung dieser Regelungen einem Bottom-up-Ansatz, bei dem die einzelnen umfangreichen nationalen Urheberrechtssysteme auf internationaler Ebene auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner im Konsensusverfahren harmonisiert werden.²⁰ Wesentliche Impulse für die Ausgestaltung der Urheberrechte auf völkerrechtlicher Ebene kamen damit bisher weniger aus dem völkerrechtlichen Bereich, sondern hatten ihren Ursprung in den nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten. Diese Prozesse ändern sich jedoch zunehmend angesichts der Harmonisierung des Urheberrechts im europäischen Rahmen durch die Richtlinien der EU-Kommission sowie auf internationaler Ebene durch bilaterale Investitionsschutzabkommen. Dennoch liegt der Fokus urheberrechtlicher Forschung häufig noch eher im Bereich einzelner nationalstaatlicher urheberrechtlicher Regelungen bzw. des Rechtsvergleichs. Ferner behindert auch die traditionelle deutsche Urheberrechtsdogmatik die freie Sicht auf das vorliegende Problem. Das rechtstheoretische Fundament des deutschen Urheberrechts bildet in erster Linie das Naturrecht. Nach naturrechtlicher Auffassung entsteht ein Urheberrecht mit dem Akt der Schöpfung. Da sich die Würde und Persönlichkeit des Urhebers durch seine

18 Sowohl in den Universitäten als auch im Rahmen der öffentlichen Forschungsinstitutionen, wie dem *Max-Planck-Institut*, wird in beiden Rechtsgebieten unabhängig voneinander gelehrt und geforscht. Vgl. *Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht* in München und das *Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* in Heidelberg.

19 So auch DIETZ, Adolf, Verfassungsklauseln und Quasi-Verfassungsklauseln zur Rechtfertigung des Urheberrechts – gestern, heute und morgen, in: *GRUR Int.* 55 (2006), S. 7; Ausnahme: GEIGER, Christophe, Promoting Creativity through Copyright Limitations, in: *Vand. J. Ent. & Tech. L.* 12 (2010), S. 515 ff.

20 Für eine umfassende Darstellung der historischen Entwicklung der Berner Übereinkunft siehe RICKETSON, Sam/ GINSBURG, Jane C., *International Copyright and Neighbouring Rights. The Berne Convention and Beyond*. Oxford et al. (2006a), Rdnr. 2.02 ff.

kreative Arbeit auf sein Werk übertragen hat, kommt ihm ein Schutzrecht zu.²¹ Dieses Schutzrecht bedarf keiner Anerkennung oder Verleihung durch den Gesetzgeber, sondern entsteht bereits mit dem geschaffenen Werk. Aus diesem Grund kann ein Urheberrecht auch keine, über den Schutz des persönlichen Bandes des Urhebers zu seinem Werk, hinausgehende Funktion übernehmen. Eine Instrumentalisierung des Urheberrechts, wie es beispielsweise nach angelsächsischer (utilitaristischer) Urheberrechtsdogmatik üblich ist, kann in einem naturrechtlich begründeten Urheberrechtssystem, wie es in vielen kontinental-europäischen Ländern vorherrscht, eigentlich nicht erfolgen. Allerdings muss an dieser Stelle eingeschränkt werden, dass eine Reinform naturrechtlicher oder auch utilitaristischer Urheberrechtslegitimation nicht existiert. Folglich spielen auch in naturrechtlich fundierten Urheberrechtssystemen Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle. So erkennt auch der deutsche Gesetzgeber mittlerweile die gesellschaftspolitische Bedeutung des Urheberrechts an, die sich beispielsweise in der Notwendigkeit eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen den Ausschließlichkeitsrechten der Urheber und den Schranken dieser Rechte spiegelt.

Das dieser Arbeit zugrundeliegende Problem ist folglich im hiesigen Urheberrechtsdenken neu und spielt deshalb auch in der deutschsprachigen Literatur, sowohl zur kulturellen Vielfalt als auch im urheberrechtlichen Bereich, kaum eine Rolle. Selbst wenn die kulturelle Bedeutung des derzeitigen Urheberrechts angesprochen wurde, dann häufig allein in einer affirmativen Form.²² Die Arbeit fußt deshalb zu großen Teilen auf englischsprachigen Quellen, die aufgrund der utilitaristischen Urheberrechtstradition dem Thema der kulturellen Funktion des Urheberrechts aufgeschlossener gegenüber stehen. Aber auch dort beschränkt sich die Diskussion der Bedeutung des Urheberrechts im Rahmen des UNESCO-Übereinkommens auf die Beiträge einiger weniger Autoren.²³

21 Vgl. dazu STERLING, J. A., *World Copyright Law. Protection of Author's Works, Performances, Phonograms, Films, Video, Broadcasts and Published Editions in National, International and Regional Law*. London (2008), Rdnr. 2.27 ff.

22 DESURMONT, Thierry, *Réflexions sur les Rapports entre la Convention sur la Protection et la Promotion de la Diversité des Expressions Culturelles et la Protection du Droit d'Auteur.*, in: *RIDA* 208 (2006), S. 3 ff.; DIETZ, Adolf, *Kulturelle Vielfalt und internationales Urheberrecht*, in: *puk* (2005), S. 22.

23 Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Beiträge von *Fiona Macmillan*, insbesondere in ihrer eigenen Reihe *New Directions of International Copyright Law*; *Hannu Wager*; *Mira Burri-Nenonva*; *Lilian Richieri Hanania*, *Christophe Germann*: MACMILLAN, Fiona, *The UNESCO Convention as a New Incentive to Protect Cultural Diversity* (S. 163-192), in: *Hildegard Schneider/ Peter van den Bossche*

Die internationale Harmonisierung des Urheberrechts sowohl auf völkerrechtlicher Ebene als auch im Rahmen der Europäischen Union hat dazu geführt, dass im deutschen Rechtsraum utilitaristische Schutzlegitimationen einen höheren Stellenwert in der Urheberrechtsdogmatik gefunden haben.²⁴ Zudem hat die zunehmende Kritik am derzeitigen Umfang urheberrechtlicher Regelungen²⁵ dazu geführt, dass nach anderen Legitimationsquellen des Urheberrechts, beispielsweise im Bereich der Menschenrechte oder im kulturellen Bereich, gesucht wurde. Auf diese Weise erfuhr auch das Thema der Förderung kultureller Vielfalt größere Aufmerksamkeit in der urheberrechtlichen Forschung.²⁶ Eine umfassende Analyse des Urheberrechts als Instrument zur Förderung kultureller Vielfalt, wie in dieser Arbeit vorgenommen, stand jedoch bisher noch aus.

-
- (Hrsg.), *Protection of Cultural Diversity from a European and International Perspective*, Antwerpen (2008), S. 163 ff.; MACMILLAN, Fiona, Cultural Diversity in an Era of Corporate Dominance. A Clash of Rights? (05.2007), <http://www.dime-eu.org/files/active/0/IPR-WORKING-PAPER-29_Macmillan.pdf> (zuletzt geprüft am: 10.03.2013); MACMILLAN, Fiona, New Directions in Copyright Law 6. Cheltenham et al. (2007), passim; MACMILLAN, Fiona, New Directions in Copyright Law 5. Cheltenham et al. (2007), passim; MACMILLAN, Fiona, The Cruel ©, in: *E.I.P.R.* (2002), S. 483 ff.; WAGER, Hannu, Copyright and the Promotion of Cultural Diversity (S. 193-218), in: Hildegard Schneider/ Peter van den Bossche (Hrsg.), *Protection of Cultural Diversity from a European and International Perspective*, Antwerpen (2008), S. 193 ff.; BURRI, Mira, Cultural Diversity as a Concept of Global Law: Origins, Evolution and Prospects, in: *Diversity* 2 (2010), S. 1059 ff.; RICHIERI HANANIA, Fn. 17 (2009), passim; GERMANN, Christophe, Die Umsetzung der UNESCO-Konvention von 2005 über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in der Europäischen Union. Studie, IP/B/CULT/IC/2009_057 v. 05.2010, passim.
- 24 STROWEL, Alain, Droit d'Auteur and Copyright (S. 235-253), in: Brad Sherman (Hrsg.), *Of Authors and Origins*, Oxford (1994), S. 235 ff.; STROWEL, Alain, Droit d'Auteur et Copyright. Divergences et Convergences. Bruxelles (1993), passim.
- 25 HANSEN, Gerd, Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden et al. (2009), passim; LEISTNER, Matthias/ HANSEN, Gerd, Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter, in: *GRUR* (2008), S. 479 ff.
- 26 SCHRICKER/LOEWENHEIM/VOGEL, Einleitung, in: Loewenheim/Dietz/Schricker (Hrsg.), *Urheberrecht. Kommentar*, 4. Aufl., München (2010), S. 49 ff.; LOEWENHEIM, Ulrich, § 1 Gegenstand, Zweck und Bedeutung des Urheberrechts (S. 1-5), in: Ulrich Loewenheim (Hrsg.), *Handbuch des Urheberrechts*, München (2010), S. 1 ff.; GEIGER, Christophe, Copyright and the Freedom to Create – A Fragile Balance, in: *IIC* 6 (2007), S. 707 ff.; GEIGER, Fn. 19 (2010), S. 515 ff.